



Antrag Gesetzgebung

Version 5

AO / 12. Juni 2023

GSI 57 2018.GEF.1276 Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
Gerber (Die Mitte)	29	1	b (neu)	<u>Das Bereitstellen der erforderlichen Ressourcen zur raschen Aufnahme von Anspruchsberechtigten</u>		-
Amstutz (SVP) Hiltbold (Grüne) von Bergen (EVP)	65	1		Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsverträge und ergangene Verfügungen verlieren spätestens nach Ablauf der Einführungszeit ihre Gültigkeit <u>bleiben in Kraft. Ihre Beendigung richtet sich nach Vertrag. Sie können zudem auf das Ende der Einführungszeit unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist, bei Fehlen einer solchen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, beidseitig gekündigt werden.</u>		-
Kocher Hirt (SP) Patzen (Grüne)	65a (neu)	1		<u>Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen, kollektiven Wohnformen und Tagesstätten aufgrund der Überführung insgesamt tiefer aus als die entsprechenden Abgeltungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, werden den betroffenen Institutionen die Differenzen während einem Jahr nach Vorliegen der Leistungsgutsprachen durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ausgeglichen, sofern diese nicht durch Mittel aus den jeweiligen Schwankungsfonds' gedeckt werden können.</u>		-
Amstutz (SVP) Hiltbold (Grüne) von Bergen (EVP)	68	2		Investitionsbeträge nach Absatz 1 sind im Verhältnis zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstatten mit laufender Amortisationsdauer sind nach Massgabe des ergangenen Kreditbeschlusses zurückzuerstatten.		-

Amstutz (SVP) Hiltbold (Grüne) von Bergen (EVP)	68	3 (neu)	<u>Zwecks Vermeidung einer Doppelfinanzierung vereinbart die zuständige Stelle der GSI mit dem Leistungserbringer im Leistungsvertrag die Anpassung der Infrastrukturpauschale nach Artikel 37 Absatz 2 auf der Grundlage der unausweichlichen Kosten zur Werterhaltung der Infrastruktur, namentlich der Kosten für Finanzierung, Abschreibung, Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit und zyklischer Instandsetzung.</u>	-
Amstutz (SVP) Hiltbold (Grüne) von Bergen (EVP)	68	4	(bisheriger Art. 68 Abs. 3)	-
Gasser (GLP) Hiltbold (Grüne) von Bergen (EVP) Schwarz (EDU) Kocher Hirt (SP)	68	3	In Härtefällen und begründeten Ausnahmefällen kann befreit der Regierungsrat Leistungserbringer ganz oder teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien .	+
Amstutz (SVP)	<u>Eventualantrag bei Ablehnung der Anträge Amstutz</u>			-
	68	3	In Härtefällen kann und begründeten Ausnahmefällen, worunter die Rückerstattung entgegen dem seinerzeitigen Kreditbeschlusses fällt <(i.e. à fonds perdu Beiträge)>, befreit der Regierungsrat Leistungserbringer ganz oder teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien.	
Amstutz (SVP) Hiltbold (Grüne) von Bergen (EVP)	69		streichen	-
Gasser (GLP) Hiltbold (Grüne) von Bergen (EVP) Schwarz (EDU) Kocher Hirt (SP)	69	2	Für Wohnheime, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kann die Rückzahlung mit einer teilweisen oder vollständigen maximal fünfzigprozentigen Kürzung der in den Tarifen nach Artikel 37 Absatz 2 enthaltenen Infrastrukturpauschale erfolgen; die Kürzung erfolgt, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.	+

Gasser (GLP) Hiltbold (Grüne) von Bergen (EVP) Schwarz (EDU) Kocher Hirt (SP)	69	3	Für Tages- und Werkstätten, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kürzt die zuständige Stelle der GSI die vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang <u>von fünfzig Prozent</u> der Infrastrukturpauschale, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.	+
Amstutz (SVP)	<u>Eventualantrag bei Ablehnung der Anträge Amstutz</u>			--
	69	2 3	In Härtefällen kann und begründeten Ausnahmefällen, worunter die Rückerstattung entgegen dem seinerzeitigen Kreditbeschlusses fällt <(i.e. à fonds perdu Bei- träge)>, befreit der Regierungsrat Leistungserbringer ganz oder teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien.	
Kocher Hirt (SP) Patzen (Grüne)	<u>SLG:</u> 80	1	Die zuständige Stelle der GSI kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiter- bildung in nichtuniversitären Gesundheits- und Sozialberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbrin- ger nach Absatz 2 gefährdet ist.	+